

Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-

**Richtlinien**

**zur Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnungen  
i.S.v. § 37 (2) und (3) LBO i.d.F. vom 05. März 2010, zuletzt geändert  
18. Juli 2019 im Zuständigkeitsbereich der  
Stadt Bietigheim-Bissingen als untere Baurechtsbehörde**

vom

23.12.2019

In Kraft seit: 23.12.2019

## Richtlinien

### zur Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnungen i.S.v. § 37 (2) und (3) LBO i.d.F. vom 05. März 2010, zuletzt geändert 18. Juli 2019 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bietigheim-Bissingen als untere Baurechtsbehörde

- Nach § 37 (2) und (3) LBO i.d.F. vom 05. März 2010, zuletzt geändert 18. Juli 2019, sind bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, Fahrradstellplätze herzustellen. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind müssen sie außerdem wettergeschützt sein.

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. Dies gilt nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.

- Die Ermittlung des Bedarfes sowie die Beschaffenheit von notwendigen Fahrradstellplätzen für Wohnungen liegt im Rahmen der vorgenannten Vorschriften im Ermessen der Baurechtsbehörde. Diese Richtlinien sollen die einheitliche Beurteilung gleichartiger, vergleichbarer Tatbestände gewährleisten und den Bauherren und an der Planung Beteiligten entsprechende Planungsgrundlagen zur Verfügung stellen.
- Diese Richtlinien können nur den Regelfall abdecken. Die gesetzlichen Regelungen zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen des § 56 LBO i.d.F. vom 05. März 2010, zuletzt geändert 18. Juli 2019 bleiben hiervon unberührt.
- **Anwendungsbereich**
  - Diese Richtlinien gelten für die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Fahrradstellplätzen i.S.v. § 37 (2) LBO für Wohnnutzungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Bietigheim-Bissingen als untere Baurechtsbehörde (Stadt Bietigheim-Bissingen, Gemeinde Tamm, Gemeinde Ingersheim).
  - Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen / Verträgen, die von diesen Richtlinien abweichen, haben Vorrang.
  - Für andere als Wohnnutzungen gilt hinsichtlich der Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28. Mai 2015. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Fahrradstellplätze, werden diese Richtlinien sinngemäß angewandt.

### ➤ Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze

- Ein- und Zweifamilienhäuser                      Kein besonderer Nachweis erforderlich
  - Reihenhäuser  
(Hausgruppen)    2 Fahrradstellplätze
  - Wohnungen  
(Mehrfamilienhäuser,  
gemischt genutzte Gebäude)                      1 Fahrradstellplatz je angefangene 40 m<sup>2</sup>  
Gesamtwohnfläche (1), (2) mind. 1 je Wohneinheit
  - Seniorenwohnungen und  
vergleichbare Wohnformen                      1 Fahrradstellplatz je Wohneinheit
- (1) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle aufzurunden.

### ➤ Lage

- Entsprechend § 37 (5) LBO sind die Fahrradstellplätze
  - i.d.R. auf dem Baugrundstück oder
  - auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen als dem Baugrundstück, muss für diesen Zweck durch eine Baulast gesichert sein.
  - Eine zumutbare Entfernung ist nur anzunehmen, wenn die Herstellung der Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks erfolgt.  
Als Maßstab für die Entfernung können die max. Distanzen wie sie bei größeren Wohnanlagen entstehen herangezogen werden; in der Regel höchstens 100 m zwischen Eingangsbereich und Abstellfläche.

### ➤ Beschaffenheit

- Erreichbarkeit / Zugänglichkeit
  - Die Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar sein. Das heißt, sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder Außentreppe mit Rampen erreichbar sein. Die Neigung von Rampen soll dabei 15% nicht übersteigen.
  - In Ausnahmefällen kann die Erschließung über einen Aufzug zugelassen werden soweit dessen Fahrkorb Mindestabmessungen von 1,40 m x 2,40 m aufweist.
  - Die Fahrradstellplätze müssen gut zugänglich sein, das heißt
    - Sie müssen in unmittelbarer Nähe des Eingangs- / Zugangsbereichs der Gebäude angeordnet werden;
    - es sollen max. 3 Türen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Fahrradstellplatz durchquert werden müssen, wobei eine Mindestflurlänge von 2,00 m zuzüglich Türschlag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Türen verbleiben muss;
    - Türöffnungen und Engstellen müssen eine Mindestbreite von 1,00 m im Lichten aufweisen.

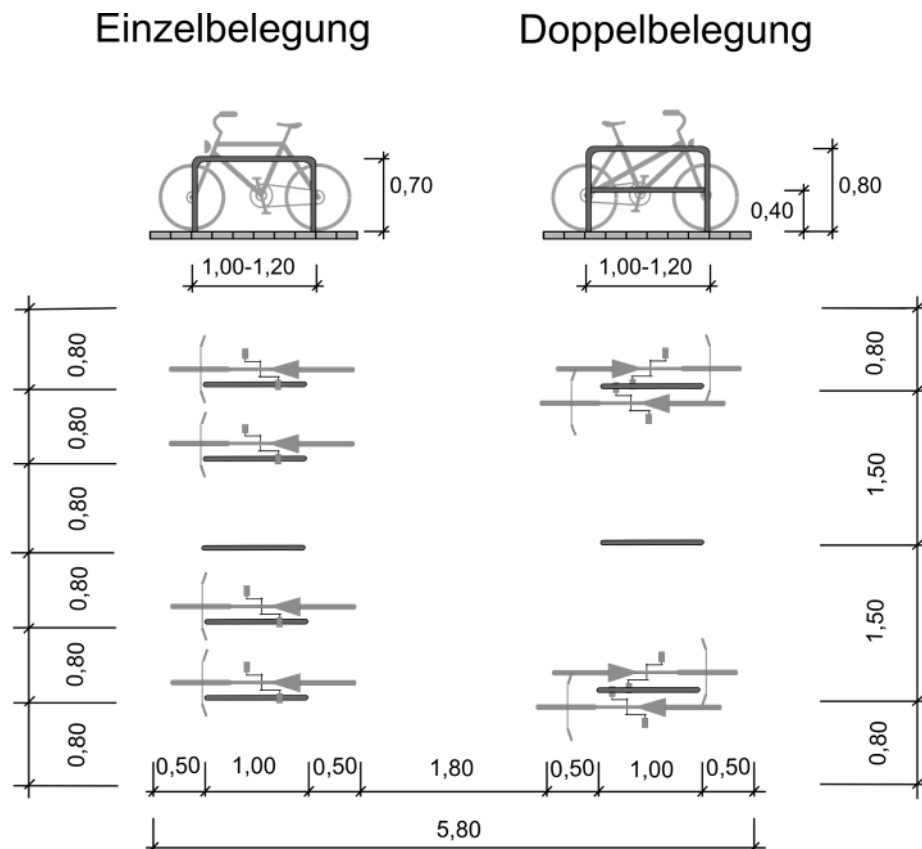
- Größe der Fahrradstellplätze
  - Mindestabmessungen Stellplatz: Länge: 2,00 m  
Breite: 0,80 m  
Höhe: 1,20 m <sup>(1)</sup>

(1) Der Zugangsbereich, um zu den Stellplätzen zu gelangen, benötigt eine begehbare Höhe von mindestens 2,00 m (vergl. Abmessungen Fahrgasse).

- Mindestabmessungen Fahrgasse: Breite: 1,80 m;  
1,30 m bei Schrägaufstellung  
Höhe: 2,00 m

Der Platzbedarf kann durch den Einsatz platzsparender Fahrrad-Abstellsysteme, wie beispielsweise Doppelstockparksysteme reduziert werden, wenn eine einfache und benutzergerechte Handhabung gewährleistet ist.

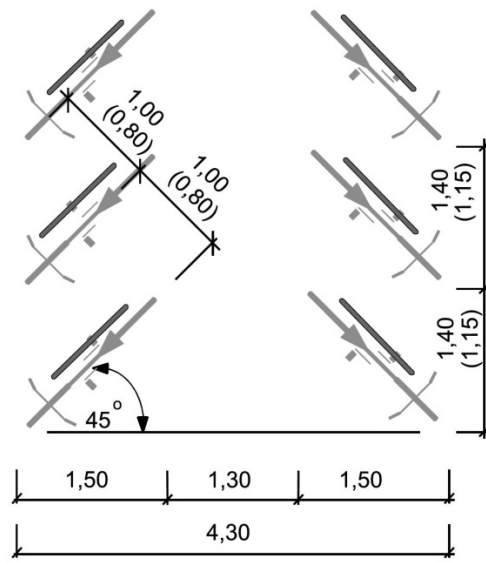
**Regelzeichnung für Fahrradstellplätze in Senkrechtaufstellung,**



Standardwerte (Mindestwerte) in Meter

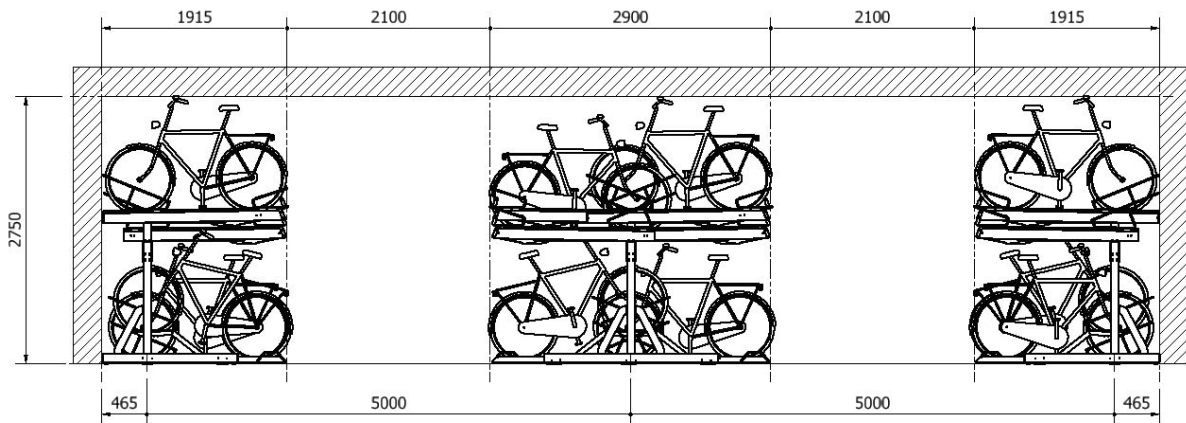
Grundlage: Stadtentwicklungsamt

**Regelzeichnung für Fahrradstellplätze in Schrägaufstellung,**



Standardwerte (Mindestwerte) in Meter  
 Grundlage: Stadtentwicklungsamt

**Regelzeichnung für Fahrradstellplätze als Doppelstockparksystem**



Standardwerte (Mindestwerte) in Millimeter  
 Grundlage: Falco GmbH, Falcolevel Premium + Doppelstockparker

- Ausstattung
  - Die Fahrradstellplätze sind mit Anlehnbügel auszurüsten, um dem Fahrrad einen sicheren Stand zu geben, soweit nicht Parksyste me verwendet werden.
  - Es muss eine wirksame Diebstahlsicherung in Form einer Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen vorhanden sein.
  
- Wetterschutz
  - Fahrradstellplätze im Freien sind mindestens mit einer Überdachung über der gesamten Abstellfläche und seitlichen Umfassungen zur Wetterseite hin auszustatten.

Aufgestellt

Bietigheim-Bissingen, 23.12.2019

Baurechtsamt

gez.

K l i m p e l